

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem und Ziel

In der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern“ ist die gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf am Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben. Ursprünglich war im Gesetzentwurf der Novelle zum 6. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes die Schließung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Doch bereits im Rahmen der Befassung des Landtages hat dieser im November 2019 beschlossen, die Einführung eines inklusiven Schulsystems bis zum Schuljahr 2027/2028 vorzusehen.

Mecklenburg-Vorpommern ist es ganz besonders wichtig, die Inklusion mit Augenmaß umzusetzen. Der Inklusionsprozess soll behutsam, schrittweise und für alle verlässlich organisiert werden. Dafür ist ein stetes Beobachten der Umsetzung und der Auswirkungen auf die Beteiligten notwendig.

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie hat in den letzten Monaten zu besonderen Herausforderungen sowohl bei den Eltern, als auch den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften geführt. Einige Eltern möchten ihr Wahlrecht dahingehend wahrnehmen, dass ihre Kinder weiterhin auf Förderschulen gehen und wenden sich gegen die Schließungen von Förderschulen. Die Regelschulen seien bislang nicht ausreichend darauf vorbereitet. Die Eltern befürchteten, dass die Kinder mit Förderbedarfen ihr soziales Umfeld verlören und nicht ausreichend in die neuen Klassen integriert werden würden. Es fehle sowohl an geschulten Lehrkräften als auch an Räumlichkeiten.

Auch die Lehrkräfte, sowohl an Regel- als auch an Förderschulen sehen in der Auflösung von Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen im angedachten Zeitraum bis 2027 eine Überforderung des Bildungssystems unter dem schlussendlich alle Beteiligten leiden. Die Lehrkräfte mussten in den letzten Monaten mit neuen, nicht vorhersehbaren Herausforderungen, wie der Integration ukrainischer Schülerinnen und Schüler in das deutsche Bildungssystem umgehen. Gleichzeitig sind auch die Lehrkräfte gefordert, die Auswirkungen des sich ausweitenden Lehrermangels zum Wohle der Schülerinnen und Schüler auszugleichen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Umsetzung der Inklusion im Bereich Förderschwerpunkt Lernen um drei Jahre gestreckt.

Ein Verschieben der Umsetzungsstrategie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ermöglicht es den Regelschulen, sich besser auf die Inklusion der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorzubereiten. Mit dem Zeitgewinn wird den Lehrkräften so die Möglichkeit gegeben, sich mittels Fortbildungen auf die Umsetzung vorzubereiten. Schulträger haben mehr Zeit, um infrastrukturelle Maßnahmen umzusetzen und auch Eltern und betroffene Schülerinnen und Schüler können ohne Umsetzungsdruck die Inklusion in das Regelbildungssystem anstreben.

Der Grundgedanke einer Inklusion mit Augenmaß wird genutzt und die Umsetzung der Inklusionsstrategie wird zunächst um drei Jahre gestreckt. Dies eröffnet den Schulträgern, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich intensiver und zielgerichteter auf die anstehenden Veränderungen vorzubereiten.

Die Umsetzung der Inklusion erfordert erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Eine schrittweise Umsetzung mit Anpassung an die äußeren Umstände ermöglicht es den Bildungseinrichtungen, die notwendigen Ressourcen schrittweise bereitzustellen und sicherzustellen, dass die Qualität der Bildung für alle Schüler aufrechterhalten wird. Ein schrittweiser Ansatz ermöglicht es den Lehrkräften, sich angemessen vorzubereiten und die notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln. Gleichzeitig können infrastrukturelle Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, eine barrierefreie Umgebung für Schüler mit unterschiedlichsten Bedürfnissen zu schaffen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele ist eine Änderung des Schulgesetzes notwendig. Die Änderung des Schulgesetzes ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keine.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2011 S. 859), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864), wird wie folgt geändert:

§ 143 wird wie folgt geändert:

- I. In Absatz 7 werden die Zahlen „2027/2028“ durch die Zahlen „2030/2031“ ersetzt.
- II. Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 4 werden die Zahlen „2025/2026“ durch die Zahlen „2028/2029“ ersetzt.
 2. In Nummer 5 werden die Zahlen „2026/2027“ durch die Zahlen „2029/2030“ ersetzt.
 3. In Nummer 6 wird Zahl „2027“ durch die Zahl „2030“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Lernstile, Fähigkeiten und Bedürfnisse. In der Vergangenheit wurde diesen Bedürfnisse auch durch eine Beschulung in Förderschulen Rechnung getragen. Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den deutschen Bundestag im Jahr 2009 ist ihr zentraler Leitgedanke die Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Die Umsetzung von Inklusion erfordert allerdings zusätzliche Ressourcen, sowohl im personellen, als auch im infrastrukturellen und im finanziellen Bereich. Darunter fallen spezialisierte Lehrkräfte, Schulungsprogramme, barrierefreie Einrichtungen und Materialien. Dies erfordert Zeit, Engagement und finanzielle Investitionen. Schulen müssen barrierefrei und Einrichtungen, Klassenzimmer und Schulgelände müssen ausgestattet werden.

Die Umsetzung von Inklusion ist ein sehr komplexer Prozess. Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen behutsam in diesem Prozess begleitet und der Prozess muss ihrem Entwicklungsprozess und dem Umsetzungsstand des Schulträgers angepasst werden.

In den vergangenen Monaten sind eine Vielzahl von Eltern mit Sorgen und Ängsten um ihre Kinder mit Förderbedarfen von einer vorzeitigen Umsetzung der Inklusion abgerückt und haben ihre Bedenken geäußert, dass die Schüler mit Förderbedarf gerade in einer Regelschule nicht mehr die individuelle Förderung erhalten, die diese benötigten. Sie baten in unterschiedlichsten Fällen um Aufrechterhaltung des flächendeckenden Systems von Förderschulen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Geregelt wird das zeitliche Hinausschieben der Umsetzungsfrist der Inklusion im Bereich des Förderschwerpunktes Lernen um drei Jahre auf den 31. Juli 2030.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.